

Ausfertigung

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem 30.10.2020
Aachen, den [REDACTED]
[REDACTED], Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In der Strafsache

gegen [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in Aachen,
deutscher Staatsangehöriger, ledig
wohnhaft [REDACTED],

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]
als Richterin

Oberamtsanwältin [REDACTED]
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizobersekretärin [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem zugelassenen Anklagesatz.

Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte. Eine Schuldunfähigkeit des Angeklagten zum Zeitpunkt der Tat war nicht auszuschließen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

██████████
Richterin



████████████████████
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle